

Sitzungsvorlage			12/2015
Breitbandkabel Landkreis Karlsruhe GmbH (BLK)			
1. Rumpfwirtschaftsplan 2014 und Wirtschaftsplan 2015			
2. Gesellschaftsvertrag			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
14	Kreistag	29.01.2015	öffentlich
2 Anlagen	1. Wirtschaftsplan 2015 2. Gesellschaftsvertrag		

Beschlussvorschlag

Der Kreistag

- 1) ermächtigt den Landrat, in der Gesellschafterversammlung der „Breitbandkabel Landkreis Karlsruhe GmbH“ (BLK)
 - a) den Wirtschaftsplan 2014 festzustellen.
 - b) den Wirtschaftsplan 2015, unter dem Vorbehalt der entsprechenden Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung und der Zustimmung des Aufsichtsrates zur Aufstellung des Wirtschaftsplanes und der fünfjährigen Finanzplanung, festzustellen.
- 2) stimmt der Endfassung des beigefügten Gesellschaftsvertrages im Wortlaut zu (Anlage 2).

I. Sachverhalt

1. Wirtschaftsplan 2014 und 2015

a) Wirtschaftsplan 2014

Der Aufsichtsrat der BLK hat in seiner Sitzung am 25.09.2014 die Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung gegeben, dem Wirtschafts- und Finanzplan für das Rumpfgeschäftsjahr 2014 mit Erfolgs-, Vermögens- und Bau und Beschaffungsplan, einer Stellenübersicht und der mittelfristigen Finanzplanung zuzustimmen (siehe Spalte „Plan 2014“ im Wirtschaftsplan des Rumpfgeschäftsjahres 2014 und des Geschäftsjahres 2015 - Anlage 1)

Für das Rumpfgeschäftsjahr setzt sich der Erfolgsplan neben den Personalkosten (19.590 €) und den üblichen Versicherungen, hauptsächlich aus den Gründungskosten, der Vorbereitung der Backbonestrassen und der Betreiber Ausschreibung (Beratungskosten) in Summe von 130.410 € zusammen. Insgesamt werden die Erträge und Aufwendungen für 2014 auf 187.500 € beziffert.

Der Erfolgsplan 2014 geht also von einem ausgeglichenen Ergebnis aus.

Im Vermögensplan ist für die ersten Arbeiten der Lückenschlüsse der Backbonestrassen eine Kreditaufnahme in Höhe von rd. 1 Mio. € vorgesehen.

b) Wirtschaftsplan 2015

Der Wirtschaftsplan 2015 wurde im Dezember 2014 vom Aufsichtsrat einstimmig festgelegt.

Der Jahresgewinn im Jahre 2015 ist mit 0,00 € geplant. Die Ertragsseite weist die Zuschüsse des Landkreises und seiner Städte und Gemeinden in Höhe von 1.782.298 € aus. Dem gegenüber stehen Aufwendungen in gleicher Höhe die sich u. a. aus den Positionen des Backbonebetriebes mit 1.200.000 € sowie aus dem Zinsaufwand für Kredite in Höhe von 240.000 € zusammensetzen.

Der Deckungsmittelplan sieht neben den ab 2015 erwarteten Zuschüssen durch das Land in Höhe von rd. 1 Mio. € auch Kreditaufnahmen in Höhe von knapp 8 Mio. € vor, die zur Herstellung und Errichtung des Landkreisbackbones bzw. seiner Übergabepunkte benötigt werden.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf einen Betrag von 100.000 € festgesetzt.

Auch der Erfolgsplan 2015 geht von einem ausgeglichenen Ergebnis aus. Die tatsächliche Ertragssituation 2016 ff. kann erst verlässlich mit Auswahl des Betreibers nach der EU-weiten Ausschreibung eingepreist werden. Dies wird erstmals im Wirtschaftsplan 2016 erfolgen.

Durch die Ergebnisse der EU-weiten Netzbetreiberausschreibung und der Ausgestaltung der Anpachtung von vorhandenen Infrastruktur und Trassenabschnitte müssen die Planzahlen 2015 festgeschrieben werden.

2. Gesellschaftsvertrag der BLK

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 22.05.2014 die Gründung der BLK auf der Grundlage des damals entworfenen Gesellschaftsvertrages beschlossen (Vorlage Nr. 16/2014). Der Vorgang der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages ist nun beendet, sodass der Gesellschaftsvertrag im Wortlaut durch den Kreistag beschlossen werden kann (Anlage 2). Zuvor ergaben sich nach Grundlagenbeschluss des Kreistages im Rahmen weiterer Prüfungen zur Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages Änderungen. Auch wurden den Gesellschaftern Änderungen im Gesellschaftsvertrag durch den Notar nahegelegt. Der Beschluss darf nach § 48 LkrO i. V. m. § 121 Abs. 2 GemO erst vollzogen werden, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde (hier das Regierungspräsidium Karlsruhe) die Gesetzmäßigkeit bestätigt oder den Beschluss nicht innerhalb eines Monats beanstandet hat. Der aktuelle Gesellschaftsvertrag liegt dem Regierungspräsidium Karlsruhe bereits vor. Zur Bestätigung der Gesetzmäßigkeit durch das Regierungspräsidium bedarf es somit vorab nur noch eines Beschlusses des Kreistages, welcher die Endfassung des Gesellschaftsvertrages im Wortlaut festlegt.

Wie bereits in der Vorlage an den KT vom 22.05.2014 (Vorlage Nr. 16/2014) dargelegt, werden die jährlich anfallenden Kosten für das Backbone ab 2015 zu 50 % jeweils vom Landkreis Karlsruhe und von den Städten und Gemeinden nach Einwohnerzahl übernommen, soweit sie nicht durch Betreiberentgelte finanziert werden. Der Kostenumfang wird insgesamt auf 2,5 Mio. € p.a. (Zins und Tilgung sowie Betriebskosten des Backbones) geschätzt. Mögliche jährliche Betreiberentgelte werden bis zum Ausgleich der Vorfinanzierung des Landkreises Karlsruhe (50%-Anteil) von seiner finanziellen Beteiligung abgezogen.

Eventuell anfallende Verluste der Gesellschaft werden vom Gesellschafter Landkreis Karlsruhe ausgeglichen. Hierin besteht eine gewährvertragliche Verpflichtung, welche ebenfalls einer Genehmigung des Regierungspräsidiums Karlsruhe bedarf.

Der Verwaltungsausschuss hat diese Angelegenheiten in seiner Sitzung am 04.12.2014 vorberaten und dem Kreistag einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

zu 1a.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 22.05.2014 für das Haushaltsjahr 2014 die Übernahme der Anschubfinanzierung in Höhe von 175.000 € als außerplanmäßige Ausgabe beschlossen. Diese wurde bereits an die BLK ausbezahlt.

zu 1b.

Für das Jahr 2015 sind die zu tragenden Kosten in Höhe von rd. 0,9 Mio. € im Haushalt des Landkreises eingeplant.

zu 2.

Mit Beschluss des Gesellschaftsvertrages im Wortlaut ergeben sich keine neuen finanziellen Auswirkungen auf den Landkreis, die nicht bereits vom Kreistag mit Beschluss vom 22.05.2014 (Vorlage 16/2014) abgedeckt sind.

III. Zuständigkeit

zu 1.

Nach § 10 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages der BLK ist die Geschäftsführung verpflichtet, der Gesellschafterversammlung so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan vorzulegen, dass diese möglichst vor Beginn des neuen Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Gemäß § 15 Abs. 2 Ziffer 4 des Gesellschaftsvertrages entscheidet die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Wirtschafts- und Finanzplanes nach Vorberatung durch den Aufsichtsrat (vgl. § 13 Abs. 2 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages).

Der Landrat benötigt für die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung seinerseits einen Weisungsbeschluss in Form der Zustimmung durch den Kreistag.

Die Zuständigkeit des Kreistags ergibt sich aus der analogen Anwendung von § 1 Ziffer 16 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe i. V. m. § 15 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der BLK.

zu 2.

Der Kreistag ist gemäß § 1 Nr. 11 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe zuständig.